

Töging a. Inn, 05.11.2009

Infoblatt

Stadt Töging a. Inn erstattet die zuviel gezahlte Mehrwertsteuer für die Wasserversorgung

Seit Mitte des Jahres 2000 sind in den Herstellungsbeitrags- und Kostenerstattungsbescheiden für die Wasserversorgung die Mehrwertsteuersätze auf Weisung des Bundesfinanzministeriums von 7 % auf 16 % bzw. 19 % angehoben worden.

Mit Urteil vom 08.10.2008 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass das Legen eines Hauswasseranschlusses durch ein Wasserversorgungsunternehmen gegen gesondert berechnetes Entgelt unter den Begriff „Lieferung von Wasser“ fällt und als eigenständige Leistung dem ermäßigten Steuersatz von 7 % unterliegt. Ermäßigt besteuert werden sowohl das Verlegen eines Neuanschlusses als auch Reparatur-, Wartungs- und ähnliche Leistungen. Auch die Herstellungs- und Verbesserungsbeiträge für die Wasserversorgung unterliegen damit dem ermäßigten Steuersatz von 7 %.

Am 21.10.2009 hat der Stadtrat der Stadt Töging a. Inn einstimmig beschlossen, die seit Mitte des Jahres 2000 zuviel entrichtete Mehrwertsteuer den Bürgern zu erstatten. Jeder der ab dieser Zeit von der Stadt Töging a. Inn einen Herstellungsbescheid für die Wasserversorgung bzw. einen Bescheid für die Neuanlage oder Reparatur der Wasserhausanschlussleitung erhalten hat und dafür den **erhöhten Mehrwertsteuersatz von 16 % bzw. 19 % bezahlt hat**, bekommt auf Antrag die zuviel gezahlte Mehrwertsteuer ausbezahlt; dazu wird ein entsprechender Änderungsbescheid erlassen. Der Antrag auf Rückerstattung der zuviel erhobenen Mehrwertsteuer ist bis spätestens 31.12.2012 bei der Stadt Töging a. Inn in der Bauverwaltung (Untergeschoss des Rathauses) einzureichen.

Die erforderlichen Anträge liegen in der Bauverwaltung auf, können dort abgeholt, unter der Tel.-Nr. 9004-43 telefonisch angefordert, auf Wunsch per Fax übermittelt oder im Internet unter www.toeing.de heruntergeladen werden.